

Stadt Schongau

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Az.: 610-3-15

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 15.01.2013 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Stockackerfeld“ ist die planungsrechtliche Voraussetzung für eine betriebsbedingte Erweiterung der Firma Hoerbiger Antriebstechnik GmbH geschaffen worden. Zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Entwicklung wurde deshalb eine Sonderfläche für Stellplätze in der 15. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Diese Sonderfläche für Stellplätze liegt südwestlich der B 17 auf den Fl.Nr.: 3719/22, 3719/39 Gemarkung Schongau, begrenzt durch die B 17, die Ortsverbindungsstraße nach Altenstadt und die Fl.Nr. 3719/38 der Gemarkung Schongau. In diesem Geltungsbereich sind im Zuge der 15. Änderung nur PKW-Stellplätze zulässig, die durch grünordnerische Festsetzungen in den freien Landschaftsraum integriert werden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 08.02.2013, Az.:610-2; Sg. 40 Nr. 1.15, genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs –BauGB- ortsüblich bekannt gemacht. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schongau, im Stadtbauamt (Rathaus, Münzstr.1-3, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schongau, den 18.02.2013
STADT SCHONGAU


Karl-Heinz Gerbl
1. Bürgermeister



angeheftet am 18.02.2013 

abgenommen am 06.03.2013 *abgenommen 13.3.2013* 